



Aufklärung Infusionen und Injektionen

Name/Etikett

Leider ist es in der Rechtsprechung so, dass Patienten über alle erdenklichen Risiken einer ärztlichen Behandlung aufgeklärt werden müssen. Ich arbeite seit meinem 17. Lebensjahr mit Patienten und habe früher als Krankenschwester und heute als Ärztin schon viele Injektionen und Infusionen verabreicht. Glücklicherweise hatte ich nie mit irgendwelchen Nebenwirkungen zu tun. Ich persönlich halte die Aufklärungswut aufgrund von Negativ-Suggestion (siehe Hypnose) als viel schädlicher als die sehr seltenen Nebenwirkungen.

Dennoch gibt es OGH-Urteile, in denen Ärzte nicht wegen eines ärztlichen Kunstfehlers, sondern nur wegen der Aufklärungspflicht verurteilt wurden. Aus diesem Grund benötige ich für diese Therapien ihre Einwilligung. Bei Infusionen und Injektionen mit Medikamenten werden sie über die Wirkung und Nebenwirkung gesondert aufgeklärt.

„Auch die medikamentöse Behandlung durch Injektionen stellt einen ärztlichen Eingriff dar, der zu seiner Rechtfertigung der Einwilligung des Patienten bedarf. Dieser bestimmt eigenverantwortlich, ob er sich der Behandlung unterziehen will. Sein Selbstbestimmungsrecht kann der Patient nur ausüben, wenn ihm vom Arzt durch die Aufklärung die notwendigen Entscheidungshilfen gegeben werden. Auch bei einer Injektion und auch bei einer Behandlung mit so genannten „aggressiven Medikamenten“, d.h. solchen, die nicht frei von schädlichen Nebenwirkungen sind (BGH, NJW 82, 697, 698), muss der Arzt den Patienten deshalb über die mit der Behandlung verbundenen Risiken unterrichten. Der Sachverständige hat zur Überzeugung des Senats dargelegt, dass bei jedem ärztlichen Eingriff mit Durchtrennung der Haut - also auch bei jeder Injektion, gleich in die Haut, unter die Haut, an Sehnenansätzen oder in die Muskulatur - das Risiko einer Infektion der Einstichstelle besteht. Dieses Risiko ist bei Verwendung eines kortisonhaltigen Medikamentes höher als bei einem Präparat, das kein Kortison enthält, weil Kortison das Infektionsrisiko erhöht. Verwirklicht sich dieses Risiko und kommt es zu einer Infektion, besteht die Gefahr, dass sich aus dem Spritzenabszess eine Blutvergiftung mit dann schweren Folgen für die Gesundheit des Patienten entwickelt. Hierüber (d.h. über das Risiko, dass sich an der Einstichstelle eine Infektion bildet und darüber, dass bei diesem Medikament dieses Risiko noch höher ist) hätte der Beklagte aufklären müssen (...)

In diesem Sinne möchte ich Sie über mögliche allgemeine Komplikationen von Injektionen, Infiltrationen oder Infusionen, welche mit einer Perforation der Haut verbunden sind, aufklären. Es kann (so wie auch bei einer Verletzung mit einem Rosendorn) zu meist flüchtiger Verhärtung und Rötung der Einstichstelle, zu einem Hämatom (Bluterguss) zu Entzündungen der Stichstelle, zu einem septischen oder aseptischen Spritzenabszess bis zu einer Blutvergiftung (Sepsis) kommen. Dies betrifft jedoch meist immungeschwächte Personen. Erhöht ist das Risiko für Nebenwirkungen auch bei öligen Lösungen und der Verabreichung von Cortison, Antibiotika und Antirheumatika in den Muskel. Außerdem kann sehr selten eine Muskelfibrose-nekrose, eine Fettgewebsatrophie, eine Verkalkung von Muskel- oder Fettgewebe oder eine Embolie bei unsachgemäßer Injektion auftreten. Bei einer intramuskulären Injektion kann es auch zu Verletzung oder Irritation von Nerven kommen. Eine Schädigung des Ischiasnervs kann durch die Wahl eines korrekten Injektionsortes weitgehend ausgeschlossen werden. Natürlich können Hautnerven irritiert werden, was meist mit leichten Missempfindungen oder Sensibilitätsstörungen verbunden ist, die aber nach einiger Zeit wieder verschwinden. Die Mehrzahl der beschriebenen Zwischenfälle bei intramuskulären Injektionen sind, auf unsachgemäße Durchführung zurückzuführen. Es lauern Fehlerquellen vor allem beim Aufsuchen des Injektionsortes, bei der Auswahl der Kanüle, bei der Injektion selbst (vergessene Aspiration) sowie bei der Asepsis. **Wir bemühen uns auch weiterhin, alle fachlichen und hygienischen Kriterien genau einzuhalten.**

Selbstverständlich ist es bei den meisten (nicht bei allen) Medikamenten möglich, dass sie **alternativ auch oral** eingenommen werden können. Die Vorteile von Injektionen oder Infusionen (parenterale Applikationsform) sind die Umgehung des Magen-Darm-Traktes, dies ist besonders bei Resorptionsstörungen z.B. bei Vitamin B 12 wichtig. Es ist eine raschere Aufdosierung bei Vitaminen und Spurenelementen möglich. Weiters eine Verminderung von Magen-Darmbeschwerden durchs Schlucken von Präparaten. Bei oraler Verabreichung von Medikamenten kann es zu Interaktionen mit der Nahrung kommen (z.B. bei Enzymen, Homöopathie, Gemmotherapie...) bzw. durch den First-Pass Effekts (Wirkstoff wird schon in der Leber abgebaut, bevor er zum Wirkort kommt) zu einem deutlichen Wirkverlust. Dies kann durch eine parenterale Gabe vermieden werden. Außerdem gibt es Situationen, wo es wichtig ist, den Applikationsort (Neuraltherapie, Injektion in Akupunkturpunkte ...) bzw. bei Infiltrationen im Schmerzgebiet frei zu wählen. Weiters ist der rasche Wirkungseintritt bei Spritzen und Infusionen oftmals von Vorteil.

Einverständniserklärung: Ich habe die Information gelesen, alle Unklarheiten wurden mündlich besprochen und so stimme ich der vereinbarten parenteralen Anwendung zu.

Datum

Unterschrift